

Allgemeine Hinweise für die Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes

Ziel der Dorfentwicklung ist es, die Eigenarten eines Dorfes, vor allem das Ortsbild und den dörflichen Charakter der Siedlungsstruktur zu erhalten.

Die nachfolgenden Hinweise sollen den Haus- und Hofbesitzer*innen helfen, bei geplanten Erneuerungsmaßnahmen die Gestaltung der Bauformen sowie die Materialwahl auf den dörflichen Charakter abzustimmen.

Allgemeine Vorgaben

- Die Fleckenverwaltung Coppenbrügge ist über geplante Bauvorhaben oder sonstige planerische Angelegenheiten zu informieren.

- Bei größeren Vorhaben bietet es sich an, eine Architektin oder einen Architekten hinzuzuziehen, die bzw. der das Vorhaben von Anfang an betreut.
- Bei der Inanspruchnahme von Dorfentwicklungsmitteln ist im Vorfeld der Antragstellung eine Abstimmung mit dem Flecken Coppenbrügge (Bauamt), den Umsetzungsbeauftragten und dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) in Hildesheim erforderlich. Das ArL hat als Bewilligungsbehörde die übergeordnete Koordination inne.

Hofflächen und Einfriedungen

Hofflächen sind zum Teil als eine Erweiterung des Wohn- und Wirtschaftsbereiches nach außen anzusehen. Bei der Befestigung von Hofflächen und Hofzufahrten ist Folgendes zu beachten:

- Hofflächen sollten nur im unbedingt nötigen Umfang versiegelt werden - der Grundsatz einer möglichst geringen Oberflächenversiegelung ist zu beachten.
- Altes Klinker- oder Natursteinpflaster - wenn vorhanden - ist zu erhalten.
- Bei erforderlichen Neuverlegungen sollte ein Natursteinpflaster oder ein entsprechend farblich angepasstes Betonrechteckpflaster verwendet werden.
- Vor Häusern und Hofanlagen sind Holzzäune, Hofmauern,

Hecken und Sträucher zu finden. Wenn möglich, sollten alte Zäune durch Teilrestaurierung oder Instandsetzung erhalten werden. Bei neuen Zäunen ist es wichtig, dass sie in Form und Material ins Dorfbild passen. Zäune aus Kunststoff oder ähnlichen Materialien werden nicht gefördert.



Fenster und Türen

Jede Fassade lebt von der Anordnung, der Zahl und den Proportionen ihrer Wandöffnungen. Für das Erscheinungsbild eines Hauses und dessen Erlebniswert für den/die Betrachter*in ist es von entscheidender Bedeutung, diesen Rhythmus zu wahren.

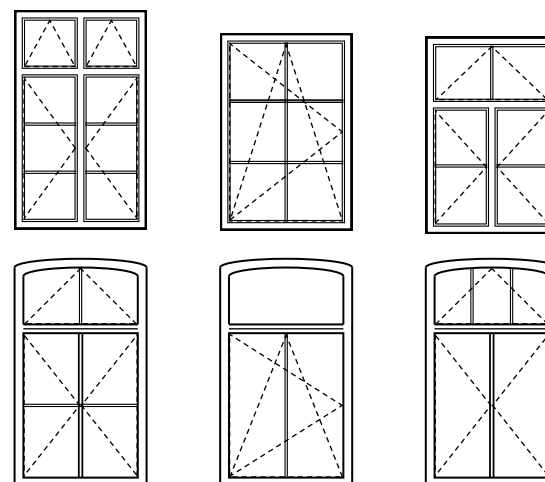
Um Gestaltungsfehler zu vermeiden, sollte Folgendes bei der Erneuerung von Fenstern berücksichtigt werden:

- Historische Fensterformen sind bei der Herstellung neuer Fenster wieder aufzunehmen.

WICHTIG: Bei der Herstellung von Fenstern und Türen sind heimische Hölzer zu verwenden - kein Tropenholz!

- Vorgegebene Wandöffnungen sind beizubehalten. Zum Beispiel müssen alte Sohlbänke aus Stein o. ä. beim Einbau neuer Fenster in ihrem Zustand erhalten werden.
- Neben Steinfensterbänke sind Materialien wie Zink und Kupferblech möglich.
- Fensterformate werden als stehende Rechtecke ausgebildet. Das Format kann sich je nach Geschoss in der Größe ändern,
- Die Fenster sind in der Regel mit einem weißen Holzschutzanstrich zu versehen. Eine andere Farbgebung (wie bspw. Grün- oder Brauntöne) sind mit Mustern zu belegen und mit dem ArL abzustimmen.
- Haustüren können farblos oder andersfarbig gestrichen werden (nicht weiß). Da der Haustür eine besondere Bedeutung in der Fassade beigemessen wird, sollte sich die Farbgestaltung an dem Gebäudecharakter orientieren.

Beispiele für ortstypische Fensterformen/-gliederungen



Dachlandschaft

Ein Dorfbild wird nicht nur durch die Dachformen geprägt, sondern ist stark abhängig von Größe, Farbe, Struktur und Art der verwendeten Eindeckungsmaterialien. Typisch für die Dorfregion sind möglichst große, ruhige Dachflächen ohne viele Dachaufbauten.

Bei der Erneuerung der Dacheindeckung sollte auf Folgendes geachtet werden:

- Bei Neueindeckungen ist ein dem Gebäude entsprechender Dachstein zu verwenden. Es sollten naturrote Tonziegel in ortstypischer Form und Abmessung genutzt werden (bspw. Hohlziegel oder Hohlfaßziegel, mind. 12/m²).
- Dachabschlüsse sind mit angepassten Ortgangsteinen, Doppelkrempen oder mit Windfledern abzuschließen. Die Abschlussart richtet sich nach dem Gebäude und verwendetem Dacheindeckungsmaterial.
- Bei Dachausbauten sollten anstelle von überdimensionierten Giebelgauben kleinere Gauben aufgesetzt werden. Die Breite aller Gauben auf einer Dachseite sollte nicht größer als 1/3 der jeweiligen Trauflänge sein.

- Bei Neubauvorhaben muss auf die Anpassung an die umgebende Dachlandschaft geachtet werden.
- Es darf kein Traufkasten entstehen; Schornsteine dürfen nicht mit Faserzement-/ Schiefer- oder Metallplatten verkleidet werden.

WICHTIG: Solar- und Photovoltaikanlagen werden wie folgt akzeptiert:

- Anlagen an sich werden nicht gefördert, führen jedoch auch nicht zum Förderausschluss.
- Im rechteckigen Format.
- Vollflächig, wenn an Traufe, Ortgang und First mind. zwei Reihen der Dacheindeckung sichtbar sind.
- Die Farbe der PV-/Solaranlage ist passend zu wählen. In einigen Fällen ist z. B. schwarz passender als blau. Die Mehrkosten von farbigen (roten) PV-Anlagen können grundsätzlich unter Berücksichtigung dritter Förder- und Finanzierungsangebote gefördert werden.
- Eine Darstellung, wie die Module auf dem Dach angeordnet werden, sollte bei Antragstellung mit eingereicht werden.

Fassadengestaltung

Typisch für die Region sind Fachwerkgebäude, die sich an einem westfälischen 4-Ständer Fachwerkhaus bzw. mitteldeutschen Haustyp fränkisch-thüringischen Charakters orientieren. Die historische Bausubstanz, die in Fachwerk errichtet wurde, wurde witterungsbedingt zahlreich verkleidet. Die Fachwerkkonstruktion wurde nach 1870 weitgehend vom Ziegelmauerwerksbau abgelöst und

klar strukturiert. Bei Sanierungsmaßnahmen sind rote Backsteine und Klinker im RF- und NF-Format förderfähig.



Förderung - Antragsverfahren

Für Antragsteller*innen von privaten Maßnahmen ist Folgendes wichtig zu beachten:

Förderung

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) sind folgende Projekte förderfähig:

- Umnutzung ortsbildprägender/landschaftstypischer Gebäude sowie von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden/landschaftstypischen Erscheinungsbild, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild.

WICHTIG: Die Maßnahme (auch Materialkauf) darf nicht begonnen werden, bevor nicht der Zuwendungsbescheid vorliegt, da sonst eine Förderung nicht mehr möglich ist. Auch die Auftragsvergabe an eine Firma gilt als Maßnahmenbeginn.

- Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender/landschaftstypischer Gebäude sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden/landschaftstypischen Erscheinungsbild einschl. der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen.
- Anpassung von Gebäuden inkl. Hofräumen u. Nebengebäuden land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens u. Arbeitens, um sie vor Einwirkungen von außen zu schützen oder ins Ortsbild einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden.

- Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender/landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung.

- Abbruch von Bausubstanz, einschließlich Entsiegelung.

Antragsverfahren

1. Zunächst erfolgt die Kontaktaufnahme zur Umsetzungsbegleitung (Sweco GmbH). Der/die Antragstellende hat die Möglichkeit, kostenlos die Beratung der/des Umsetzungsbeauftragten (vgl. Kontaktdaten) in Anspruch nehmen. Durch die Beratung soll eine nach den Zielen der Dorfentwicklung entsprechende förderungsfähige Ausführung gewährleistet werden.
2. Wenn das Projekt sich bereits konkretisiert hat, sollte ein Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme eingeholt werden.
3. Antragsformulare sind unter www.ml.niedersachsen.de (Pfad: Themen - Entwicklung des ländlichen Raums - ZILE - Zuwendungen - Vordrucke) erhältlich.
4. Im Förderantrag sind Art, Umfang und Notwendigkeit der geplanten Maßnahme zu beschreiben und die zu erwartenden Kosten anzugeben. Zur Dokumentation sind dem Antrag Fotos des Ist-Zustandes und Zeichnungen/Skizzen zu den beabsichtigten Maßnahmen beizufügen. Die Umsetzungsbegleitung unterstützt gerne bei der Antragstellung.
5. Die Anträge müssen **bis zum 30.09.** des laufenden Jahres dem ArL vorliegen. Dazu muss der Antrag spätestens zum **15.09.** bei der Gemeindeverwaltung Coppenbrügge eingegangen sein.

Förderung - Antragsverfahren

gen sein. Der Förderantrag ersetzt nicht die normale Antragspflicht von genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen.

HINWEIS: Bei der Überschreitung einer Fördersumme von 100.000 € sind drei Kostenvoranschläge beizulegen! Diese Fördersumme entspricht bei 40 % Fördersatz einer Gesamtkostensumme von **Netto** ca. 250.000 € (brutto ca. 297.500 €).

6. Das ArL bewertet das Projekt u.a. im Hinblick auf Aufwertung des Ortsbildes, Notwendigkeit und Bedeutung sowie Umweltaspekte. Die Chancen auf eine Förderung sind umso höher, je mehr Punkte hier erreicht werden.
7. Auf der Grundlage der Kostenvoranschläge wird nach Antragstellung der Zuschussumfang durch das ArL Leine-Weser festgelegt. Es wird daher empfohlen, möglichst detaillierte Kostenvoranschläge einzuholen, um eventuellen späteren Kostenerhöhungen vorzubeugen.
8. Wenn im Antrag alles seine Richtigkeit hat und die Bewertung positiv ausfällt, erhält der/die Zuwendungsempfänger*in einen Zuwendungsbescheid durch das ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Hildesheim.
9. Erst danach erfolgt die Durchführung der Maßnahme entsprechend dem Zuwendungsbescheid. Hier ist insbesondere auf die Nebenbestimmungen sowie den zeitlichen Rahmen zu achten.

WICHTIG:

Der Fördersatz beträgt 35 % + 5 % LEADER-Bonus für die Nettokosten. Die Mindestfördersumme liegt für private Vorhaben bei 2.500 €, womit Projekte ab rund 7.400 € (brutto) bzw. 6250 € (netto) förderfähigem Gesamtvolumen bedacht werden können. Es gelten Höchstfördergrenzen für einzelne Projekte. Diese liegen je nach Maßnahme zwischen 50.000 und 200.000 €.

Gefördert durch:



Kofinanziert von der Europäischen Union



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Niedersachsen



Dorfregion Coppenbrügge

Coppenbrügge, Dörpe, Marienau (einschl. Voldagsen und Salzburg)

Informationen zur Förderung privater Vorhaben

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Der Flecken Coppenbrügge hat mit Unterstützung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser und der Sweco GmbH dieses Faltblatt mit wissenswerten Informationen zur Dorfentwicklung für Sie erarbeitet. Ihnen steht nun ein Leitfaden zur Verfügung, der die unterschiedlichen Möglichkeiten bei der Durchführung von Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung aufzeigt.

Falls Sie Fragen zur Dorfentwicklung in Ihrer Dorfregion haben, wenden Sie sich bitte an nebenstehende Ansprechpartner*innen.

Viele Grüße

Thomas Küllig
Bürgermeister

Flecken Coppenbrügge

Herr Rainer Greve
T 05156 7819 26
E greve@coppenbruegge.de

ArL Leine-Weser

Frau Carina Bauer
T 05121 6970 200
E carina.bauer@arl-lw.niedersachsen.de

Umsetzungsbegleitung (Sweco GmbH Hannover)

Frau Carlice Berestant
T 0511 3407 169
E dorfentwicklung-coppenbruegge@sweco-gmbh.de

